

Gemeinnütziger Verein

Suceava – Memory of Tina e.V.

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins:

Unterstützung des Tierheimes in Rumänien / Suceava und der Ausführung des Tierschutzes in Wort und Tat

1. Der Name des Vereins lautet „ Suceava – Memory of Tina e.V.“

Steuernummer: 151 142 02514

2. Er hat seinen Sitz in 99095 Erfurt / Schwerborn, Rieslingstrasse 10

3. Der Zweck des Vereins ist Tierschutz und Tierhilfe

4. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch unsere Hilfe im Tierheim Suceava in Rumänien. Wir möchten den Tieren dort ein tierfreundliches Dasein ermöglichen in Form von Futterspenden, Sachspenden und finanzieller Hilfe.

Wir möchten versuchen, den baulichen Zustand im Tierheim zu verbessern und rechnen mit der Unterstützung von Tierliebhabern.

Sehen wir in einem anderen Zusammenhang die notwendige Hilfe, Tieren in Not zu helfen, so werden wir dies unterstützen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, Schriftführer und Administrator für Jugendarbeit.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

3. Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.500,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

5. Der Vorstand ist verantwortlich für:

a. die Führung der laufenden Geschäfte

b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c. die Verwaltung des Vereinsvermögens

d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr

e. die Buchführung

f. die Erstellung des Jahresberichts

g. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 5 Jahren.
2. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b die Wahl der Kassenprüfer
 - c die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - e die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
2. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.
3. Bei den Mitgliederversammlungen geführten Protokolle werden von dem Vorsitzenden unterschrieben.

§ 10 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

1. Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

Viktor- Scheffel- Straße 15

80803 München

der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

2. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

- 3 Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Erfurt, den 07.11.2012

S. Trautmann- Grübl R. Trautmann

(Vorsitzende) (Schriftführer)